



Bekanntgabe

gemäß § 52 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dülmen

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 22.09.2022 wurden dem wesentlichen Inhalt nach folgende Beschlüsse gefasst:

Zu Punkt 1 (133/2022)	Bestellung einer Schriftführerin und einer stellv. Schriftführerin für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Als Schriftführerin für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird Frau Corinna Wohler bestellt. Für den Fall ihrer Verhinderung wird als Vertreterin Frau Elea Lipp bestellt.

Zu Punkt 4 (183/2022)	Prüfung des Jahresabschlusses 2020
----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2020 der Stadt Dülmen zur Kenntnis und macht sich diesen zu eigen.

Zu Punkt 5 (192/2022)	Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Dülmen
----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 362.696.845,25 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 8.116.862,54 Euro gem.
§ 96 Abs. 1 GO NRW fest.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von 8.116.862,54 Euro der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

**Zu Punkt 6
(184/2022)****Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 gem. § 96 GO NRW**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für das Haushaltsjahr 2020 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

**Zu Punkt 8
(199/2022)****Zustimmung zur Leistung von über-/außerplanmäßigen
Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Leistung folgender über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW wird zugestimmt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Aufwand	Auszahlung
Anmietung und Aufstellung von drei Containeranlagen			
1	Lieferung und Montage von drei Containeranlagen	30.200 €	30.200 €
2	Miete für drei Containeranlagen bis zum Jahresende	68.950 €	68.950 €
3	Aufwendungen für den Betrieb der drei Containeranlagen	36.250 €	36.250 €
4	Erwerb von zwei Transformatorstationen		70.000 €
5	Erwerb von Verteilerschränken		55.000 €
Summe		135.400 €	260.400 €
6	Versetzen der Raumersatzlösung vom St. Antonius-Kindergarten Merfeld zum Michael-Kindergarten	100.000 €	100.000 €

**Zu Punkt 9
(188/2022)**

**Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses für
das Jahr 2021 nach § 116a GO NRW**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2021 nach § 116a (1) GO NRW liegen für die Stadt Dülmen vor. Es wird beschlossen, von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2021 Gebrauch zu machen und keinen Gesamtabschluss aufzustellen.

**Zu Punkt 10
(191/2022)**

Beteiligungsbericht 2020 der Stadt Dülmen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Beteiligungsbericht 2020 der Stadt Dülmen wird beschlossen.

**Zu Punkt 11
(156/2022)**

**Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans
„Windenergie“
hier: Beschluss über den sachlichen Teilflächennutzungsplan
„Windenergie“
a) Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
b) Beschluss über die Begründung
c) Beschluss über den sachlichen Teilflächennutzungsplan
Windenergie**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 39 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

Beschluss:

zu a):

1. Die vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 04.06.2019 sowie mit Schreiben vom 22.02.2022 vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den darüber hinaus gehenden Anregungen wird nicht entsprochen.
2. Die von der Bezirksregierung Münster - Dezernat für Ländliche Entwicklung, Bodenordnung mit Schreiben vom 04.06.2019 und 18.01.2022 geäußerten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Die mit Schreiben vom 03.05.2019, vom 11.01.2022 und vom 14.07.2022 vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr vorgetragene Anregung werden zur Kenntnis genommen.
4. Der Anregung des Eisenbahnbundesamtes mit Schreiben vom 27.05.2019 und 10.02.2022 wird hinsichtlich der Abstände zu Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes entsprochen. Die darüber hinaus vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5. Der mit Schreiben vom 02.05.2019 von der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien vorgetragene Anregung wird entsprochen. Der Anregung der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien mit Schreiben vom 17.01.2022 wird nicht entsprochen.
6. Der Anregung der Gelsenwasser AG mit Schreiben vom 13.01.2022 und 05.07.2022 wird, sofern sie hiermit darauf abzielt, den Schutzstreifen für eine Wassertransportleitung von allen Teilen einer Windenergieanlage freizuhalten, nicht entsprochen. Die mit Schreiben vom 10.05.2019 und 10.01.2022 vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
7. Den Anregungen des Kreises Borken (Fachbereich Natur und Umwelt) mit Schreiben vom 29.05.2019 und 17.02.2022 wird nicht entsprochen.
8. Der Anregung des Aufgabenbereiches Immissionsschutz des Kreises Coesfeld, die mit Schreiben vom 05.06.2019 sowie vom 22.02.2022 vorgetragen wurde, wird, soweit sie darauf ausgerichtet ist, als Referenzanlage einen größeren Anlagentypus hinsichtlich der Gesamthöhe und des Rotordurchmessers der Planung zugrunde zu legen, nicht entsprochen. Die vom Aufgabenbereich Oberflächengewässer mit Schreiben vom 05.06.2019 gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.02.2022 mitteilt, dass sie der Darstellung von Konzentrationszonen innerhalb der bestehenden Landschaftsschutzgebiete nicht widerspricht, wird der Anregung gefolgt. Den mit Schreiben vom 05.06.2019 von der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich des Themas Artenschutz vorgetragene Anregungen wird nicht entsprochen. Der ebenfalls mit Schreiben vom 05.06.2019 vorgetragene Anregung, zum Schutz vor dem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten einen Abstand von 1.000m zur Abgrabung Breiderhoff einzuhalten, wird entsprochen. Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde, eine Kompensationsfläche aus dem Bereich der Konzentrationszone 2 auszunehmen, wird nicht gefolgt. Der Anregung, im Bereich der Konzentrationszone 15 ein Überstreichen des Waldes ebenfalls auf 25m zu begrenzen, wird entsprochen. Ebenfalls wird der Anregung entsprochen, eine ca. 1,75 ha große Waldfläche innerhalb der Konzentrationszone 19 nicht als Konzentrationszone darzustellen.
9. Die Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen mit Schreiben vom 16.05.2019 wird zur Kenntnis genommen.

10. Der Anregung des LWL-Denkmalpflege, Landschaft und Baukultur in Westfalen mit Schreiben vom 04.06.2019 wird entsprochen.
11. Der Anregung des NABU Kreisverband Coesfeld e.V. mit Schreiben vom 31.05.2019 wird nicht gefolgt.
12. Der mit Schreiben vom 26.06.2019 von der Gemeinde Nottuln vorgetragene Anregung wird nicht entsprochen.
13. Die von der PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 20.05.2019 und 21.02.2022 vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
14. Der mit Schreiben vom 21.05.2019, 24.01.2022 und 04.07.2022 von der Gemeinde Senden vorgetragene Anregung wird entsprochen. Der mit Schreiben vom 04.07.2022 vorgetragene Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15. Der von der Autobahn GmbH des Bundes (vormals Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Autobahnniederlassung Hamm) mit Schreiben vom 28.06.2019 und 08.02.2022 vorgetragene Anregung wird nicht entsprochen.
16. Die Anregung der Deutschen Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 20.05.2019 wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.
17. Der Anregung der Thyssengas GmbH mit Schreiben vom 06.05.2019 und 10.01.2022 wird, sofern sie hiermit darauf abzielt, den Schutzstreifen der benannten Ferngasleitung von allen Teilen einer Windenergieanlage freizuhalten, nicht entsprochen. Der Anregung, den Leitungsverlauf im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nachrichtlich darzustellen, wird nicht entsprochen. Der Anregung, in der Begründung auf das Vorhandensein der Gasfernleitung hinzuweisen, wird entsprochen.
18. Die Hinweise des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 05.06.2019 werden zur Kenntnis genommen.
19. Die Hinweise der Westnetz GmbH – Dokumentation Gas mit Schreiben vom 24.01.2022 werden zur Kenntnis genommen.
20. Der Anregung der Westnetz GmbH – Spezialexpertise Strom mit Schreiben vom 13.06.2019 und 17.01.2022 wird insoweit entsprochen, als dass der Abstand zwischen den Konzentrationszonen und der Freileitung angepasst wurde. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
21. Den Anregungen des Wasser- und Schifffahrtsamts Westdeutsche Kanäle (vormals Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine) mit Schreiben vom 12.06.2019 wird hinsichtlich der zur Bundeswasserstraße einzuhaltenen Abstände entsprochen. Der darüberhinausgehende Anregung vom 02.02.2022, den genannten Abstand auf den Abstand zwischen Konzentrationszone und Betriebsgrundstück anzulegen, wird nicht

entsprochen. Die mit Schreiben vom 04.06.2019 vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

22. Die mit Schreiben vom 24.01.2022 von der Amprion GmbH vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
23. Die Hinweise der Evonik Operations GmbH, welche mit Schreiben vom 14.01.2022 vorgetragen wurden, werden zur Kenntnis genommen.
24. Die durch die Nowega GmbH mit Schreiben vom 14.01.2022 vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
25. Der von der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 07.02.2022 vorgetragene Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
26. Der Anregung des Geologischen Dienstes mit Schreiben vom 28.01.2022 wird entsprochen.
27. Der mit Schreiben vom 12.08.2021 vorgetragene Anregung des Einwenders 1 hinsichtlich eines Verzichts auf die Betrachtung von Naturdenkmälern als weiches Tabukriterium und die Anwendung einer weichen Tabuzone als Vorsorgeabstand zu Naturdenkmälern wird entsprochen. Den übrigen, im Wesentlichen mit Schreiben vom 23.06.2021 vorgetragene Anregungen des Einwenders 1 wird nicht entsprochen. Die mit Schreiben vom 23.08.2021 vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
28. Der Anregung des Einwenders 2 mit Schreiben vom 18.06.2021 hinsichtlich der falsch vorgenommenen Wertung eines Abstandes von 1.000m als hartes Tabukriterium wird entsprochen. Ebenso wird der Anregung des Einwenders 2 zur Reduzierung der Mindestflächengröße entsprochen. Den übrigen Anregungen des Einwenders 2 wird nicht entsprochen.
29. Den Anregungen des Einwenders 3 mit Schreiben vom 14.06.2021 wird entsprochen.
30. Sofern der Einwender 4 mit Schreiben vom 27.05.2021 scheinbar eine Darstellung der Fläche als Konzentrationszone erwartet, wird dem insofern entsprochen, als dass aufgrund einer verringerten Mindestflächengröße nunmehr eine Konzentrationszone mit einer Größe von ca. 10 ha dargestellt wird.
31. Der mit Schreiben vom 15.06.2021 vorgetragene Anregung der Einwender 5 bis 11 wird, soweit sie darauf abzielt, die Mindestflächengröße von 15 ha zu reduzieren, entsprochen.
32. Den Anregungen der Anwohner der Bauerschaften Daldrup, Berenbrock, Ondrup und Hiddingsel mit Schreiben vom 16.06.2021 wird, soweit die darauf gerichtet sind, die Konzentrationszonen 7a und 7b nicht als solche darzustellen, nicht entsprochen.

33. Den Anregungen des Einwenders 12 mit Schreiben vom 24.06.2021 wird, soweit sie darauf abzielen, die Bürger im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans in ausreichendem Maße zu beteiligen, entsprochen. Soweit der Einwender mit seinem Vorschlag, veranschaulichende Lagepläne zum Windenergieanlagenbau zur Verfügung zu stellen, auf die Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ abzielt, wird dieser Anregung ebenfalls entsprochen. Den weiteren Anregungen des Einwenders 12 wird nicht entsprochen.
34. Den Anregungen des Einwenders 13 mit Schreiben vom 10.06.2021 sowie 19.02.2022 wird nicht entsprochen.
35. Sofern der Einwender 14 mit seiner im Schreiben vom 26.05.2021 formulierten Anregung darauf abzielt, dass die Bürgerinnen und Bürger an der nachfolgenden Errichtung von Windenergieanlagen finanziell partizipieren können, wird dieser Anregung nicht entsprochen.
36. Der mit Schreiben vom 31.01.2021 von der Bürgerinitiative gegen Windenergie-Anlagen in Limbergen vorgetragene Anregung hinsichtlich der Berücksichtigung des geplanten Ausbaus der Rastanlage Karthaus an der Bundesautobahn 43 wird entsprochen. Den übrigen Anregungen der Bürgerinitiative wird nicht entsprochen. Die darüber hinaus gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
37. Den Anregungen der Einwender 15 mit Schreiben vom 25.06.2021 wird nicht entsprochen.
38. Den Anregungen der Einwenderin 16 mit Schreiben vom 25.06.2021 wird nicht entsprochen.
39. Den Anregungen des Einwenders 17 mit Schreiben vom 09.06.2021 wird insoweit entsprochen, als dass die Betrachtung von Bodendenkmalen als weiche Tabukriterien und die Anwendung eines Vorsorgeabstandes als weiches Tabukriterium nicht weiterverfolgt wird. Den übrigen Anregungen des Einwenders 17 wird nicht entsprochen.
40. Der mit Schreiben vom 25.05.2021 vorgetragene Anregung des Einwenders 18, wird insoweit entsprochen, als dass innerhalb der Konzentrationszonen alle Formen von Windenergieanlagen zulässig sind. Den weiteren Anregungen des Einwenders wird nicht entsprochen.
41. Den Anregungen des Einwenders 19, welche mit Schreiben vom 25.06.2021 vorgetragen wurden, wird nicht entsprochen.
42. Soweit der Einwender 20 mit seinem Schreiben vom 23.02.2022 beabsichtigt, eine zusätzliche Konzentrationszone in dem von ihm beschriebenen Bereich in die Plandarstellung aufzunehmen, wird dieser Anregung nicht entsprochen.

43. Den Anregungen des Einwenders 21 mit Schreiben vom 23.02.2022 wird nicht entsprochen.
44. Der mit Schreiben vom 23.02.2022 vom Einwender 22 vorgetragene Anregung wird nicht gefolgt.
45. Der Anregung, die der Einwender 23 mit Schreiben vom 23.02.2022 vorgetragen hat, wird nicht entsprochen.
46. Soweit die mit Schreiben vom 23.02.2022 vom Einwender 24 vorgelegte Stellungnahme darauf abzielt, mehr Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ darzustellen bzw. auf eine Steuerung der Windenergie gänzlich zu verzichten, wird der Stellungnahme nicht entsprochen.
47. Sofern die Anregung des Einwenders 25 darauf abzielt, bestimmte Konzentrationszonen nicht im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ darzustellen, wird der Anregung nicht entsprochen.
48. Soweit die mit Schreiben vom 23.02.2022 vom Einwender 26 vorgelegte Stellungnahme darauf abzielt, mehr Konzentrationszonen im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ darzustellen bzw. auf eine Steuerung der Windenergie gänzlich zu verzichten, wird der Stellungnahme nicht entsprochen.
49. Den Anregungen des Einwenders 27 mit Schreiben vom 22.02.2022 wird nicht entsprochen
50. Den Anregungen der Einwenderin 28, vorgetragen mit Schreiben vom 21.02.2022, wird insoweit entsprochen, als dass im Umweltbericht die Aussagen zu den Arten Myotis/Plecotus und der Mopsfledermaus ergänzt werden. Den übrigen Anregungen der Einwenderin wird nicht entsprochen. Die vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
51. Den Anregungen des Einwenders 29 mit Schreiben vom 22.02.2022 wird nicht entsprochen.
52. Die von der Bezirksregierung Münster - Dezernat für Luftverkehr - mit Schreiben vom 06.07.2022 im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis gekommen.
53. Der Anregung des Lippeverbandes mit Schreiben vom 27.07.2022 wird, sofern hiermit darauf abgezielt wird, eine Druckrohrleitung und den zugehörigen Schutzstreifen von allen Teilen einer Windenergieanlage freizuhalten, nicht entsprochen.
54. Den mit Schreiben vom 27.07.2022 vom Einwender 30 vorgetragene Anregungen wird, soweit sie darauf abzielen, auf die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie zu verzichten, nicht entsprochen

55. Der Anregung, die der Einwender 31 mit Schreiben vom 29.07.2022 vorgetragen hat, wird nicht entsprochen. Die darüber hinaus vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

56. Der mit Schreiben vom 28.07.2022 vom Einwender 32 vorgetragene Anregung wird nicht entsprochen.

zu b.)

Die Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird in der gegenüber der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfs geänderten Fassung beschlossen.

zu c.):

Gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ einschließlich Begründung beschlossen.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschriften gem. § 52 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Zu Punkt 12 (155/2022)	Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 „Auf dem Bleck, Teil I“, Teilbereich A a.) Beratung und Beschluss über eingegangene Stellungnahmen b.) Beschluss über die Begründung c.) Satzungsbeschluss
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

zu a.):

1. Der Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 04.07.2019 sowie mit Schreiben vom 25.04.2022 wird hinsichtlich der maximalen Gebäudehöhe entsprochen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG mit Schreiben vom 12.08.2019 und vom 16.05.2022 wird hinsichtlich des Immissionsschutzes entsprochen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Fachbereich Bauaufsicht zugeleitet.
3. Der Anregung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen mit Schreiben vom 23.07.2019 wird entsprochen.

4. Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld mit Schreiben vom 05.08.2019 sowie vom 23.05.2022 hinsichtlich der notwendigen wasserrechtlichen Verfahren gem. §§ 8-10 WHG und § 57 Abs. 1 LWG sowie des Abstimmungsbedürfnisses hinsichtlich einzelfallbezogener Nutzungen von Grundwasser oder Erdwärme werden zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde zur Mitteilung der dem Eingriff des Bebauungsplanes zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen wird der zuständigen Abteilung Straßen- und Landschaftsbau zur Beachtung zugeleitet.
Der Anregung der Brandschutzdienststelle hinsichtlich der mit Schreiben vom 23.05.2022 mitgeteilten Löschwassermenge von 96 m³/h über eine Dauer von zwei Stunden wird gefolgt.
Die weiteren Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen und der Abteilung Straßenbau sowie den Stadtwerken Dülmen zugeleitet.
5. Die Stellungnahme der Regionalverkehr Münsterland GmbH mit Schreiben vom 01.08.2019 wird zur Kenntnis genommen.
6. Der in der Stellungnahme vom 26.04.2022 mitgeteilte Hinweis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird zur Kenntnis genommen.
7. Der Stellungnahme der Rechtsanwälte Hüttenbrink und Partner in Vollmacht der Einwender 1 mit Schreiben vom 19.05.2022 wird nicht entsprochen.

Zu. b.):

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 184 „Auf dem Bleck, Teil I“, Teilbereich A wird in der gegenüber der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes unveränderten Fassung beschlossen.

Zu. c.):

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 184 „Auf dem Bleck, Teil I“, für den Teilbereich A zwischen der Lüdinghauser Straße, dem Irisweg, der Bahntrasse Dortmund – Gronau und dem Wirtschaftsweg Nr. 355 in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel bestehend aus dem Plangrundriss, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gem. § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 13
(157/2022)**

**Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/4
„Linnertstraße Teil II“
hier: Entwurfsbeschluss**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 32 Nein 7 Enthaltung 1

Beschluss:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Entwurf zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/4 „Linnertstraße Teil II“ für einen Teilbereich zwischen der Straße „Koppelweg“, dem Tiberbach, dem Neusträßer Graben, dem Koppelwiesenweg, der bisher wegeartigen Verlängerung der Linnertstraße und der Straße „Gausepatt“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Zu Punkt 14
(170/2022)**

**Änderung der Ausbaumerkmale für die Verkehrsfläche der
Marktstraße (von Marktgasse bis Lüdinghauser Straße)**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Marktstraße im Bereich zwischen Marktgasse und Lüdinghauser Straße wird umgebaut.

Die Marktstraße wird entsprechend dem bereits fertig gestellten Teilabschnitt zwischen Marktgasse und Coesfelder Straße mit einem Steinteppich aus großformatigen Platten, einfassenden Flächen aus Klinkerpflaster und Möblierung hergestellt.

Gemäß Bodengutachten, dass vor der Ausschreibung der Gesamtmaßnahme gefertigt worden ist, konnte auf der Marktstraße auf die Frostschutzschicht verzichtet werden, da der vorhandene Aufbau an den untersuchten Stellen in ausreichender Dicke frostsicher ist. Im Zuge der Baumaßnahme musste allerdings festgestellt werden, dass der erforderliche frostsichere Aufbau nicht vorhanden ist, so dass der Aufbau in der Marktstraße, analog der Bauweise auf dem Marktplatz in gesamter Dicke gem. RStO 12, Belastungsklasse BK 1,8; Tafel 3, Zeile 1 hergestellt werden muss. Dadurch erhöht sich der Aufbau um 30 cm von 39 cm auf 69 cm.

**Zu Punkt 15
(172/2022/1)**

**Umsetzung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik;
hier: 7.Bauabschnitt**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Das Bauprogramm für die Erneuerung/ der Verbesserung der Straßenbeleuchtung wird auf Basis der für das Kalenderjahr 2022 bereitgestellten Mittel wie folgt beschlossen:

Nr.	Straße	Baujahr	Anzahl Bestand (Stck)	Leuchtmittel/ Mast	Lichtpunkthöhe (Lph) m
1	Sendener Straße (Alter Ostdamm – Ostlandwehr) Anlage 1	1970	11	Vulkan Kelch/ Kunststoff/Stahlmast	3,70
2	Billerbecker Straße (Münsterstraße- Nordlandwehr) Anlage 2	1970	15	Langfeldleuchten/Peitschenmast	8,50
3	Nottulner Straße (Weseler Straße – De Nielen) Anlage 3	1970	19	Langfeldleuchten/Peitschenmast	7,50
4	Letter Straße (Hauptstraße-Zum Forstpohl) Anlage 4	1970 2007	4 4	Langfeldleuchten/Peitschenmast Trillux Linse/Stahlmast	8,50 4,50
5	Mühlenweg (Haltener-Hülstener Straße) Anlage 5	1970	21	Langfeldleuchten/Peitschenmast	7,50 (2 x 8,50)
6	Borkenbergestraße (Haltener Straße-An der Heide) Anlage 6	1970	19	Langfeldleuchten/Peitschenmast	8,50
7	Borkenbergerstraße (An der Heide- Mühlenweg) Anlage 6	1970	3	Langfeldleuchten/Peitschenmast	8,50
8	Elsa-Brandström- Straße (Lüdinghauser Straße-Kreuzweg / Kreuzweg – August- Schlüter-Straße) Anlage 7	1970	17	Langfeldleuchten/Peitschenmast	7,50 8,50
9	K 27 (Kordel-Sportplatz) Anlage 8	1970	2	Langfeldleuchten/Peitschenmast	7,50

Die Peitschenmasten mit Langfeldleuchten in verschiedenen Lichtpunkthöhen werden ausgetauscht. Auf der Sendener Straße werden Kunststoffmaste sowie Stahlmaste mit Vulkan Kelch Leuchten ausgetauscht.

Zu Punkt 16 (129/2022)	Änderung der Parkgebührenordnung
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
Ja 38 Nein 2 Enthaltung 0

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte VI. Änderung der „Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dülmen (Parkgebührenordnung) vom 14.05.1992“, in der Fassung der V. Änderung vom 18.06.2020, wird beschlossen.

Zu Punkt 17 (153/2022)	Schulentwicklungsplanung im Primarbereich; hier: Neubau Paul-Gerhardt-Grundschule / Kardinal-von-Galen-Schule am Standort Dülmen Mitte
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Paul-Gerhardt-Grundschule / Kardinal-von-Galen-Schule wird hinsichtlich des Standortes Dülmen-Mitte auf den Flächen an der Ecke Borkener Straße / Merfelder Straße neu errichtet. Genutzt werden sollen hierfür die Grundstücke mit den Bezeichnungen

Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 23, Flurstück 864 (13.069 m²) und Flurstück 688 (1.567 m²)

sowie die dazwischenliegende städt. Fläche. Die Verwaltung wird beauftragt, die Flächen vom derzeitigen Eigentümer zu übernehmen.

Zu Punkt 18 (194/2022)	Erhöhung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ab dem 01.10.2022
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Dülmen erhalten ab dem 01.10.2022 monatlich die gleiche Aufwandsentschädigung wie der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Dülmen.

Zu Punkt 19 (171/2022)	Rückbaumaßnahmen Rekener Straße in Merfeld nach Fertigstellung der B 67n; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 10.08.2022
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt in Abstimmung mit dem beteiligten Straßenbaulastträger der Rekener Straße im Bereich der Ortsdurchfahrt Merfeld ein Umbaukonzept unter Beteiligung der Bürger zu erstellen und die Förderfähigkeit zu prüfen.

Zu Punkt 20 (126/2022)	Beitritt zur Städteinitiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten- eine neue kommunale Initiative für stadtverträgliche Verkehr" hier: Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis90/Grüne vom 29.04.2022
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen unterstützt die Forderung der Städteinitiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten – eine neue kommunale Initiative für stadtverträglicheren Verkehr“, den Städten und Gemeinden mehr Entscheidungskompetenzen zur Festlegung stadtverträglicher Geschwindigkeiten im Verkehr zu gewähren.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen beauftragt den Bürgermeister, die Städteinitiative im Namen der Stadt Dülmen zu unterzeichnen.

Zu Punkt 21 (169/2022)	Freies WLAN in Dülmen; hier: Antrag der CDU Fraktion vom 22.08.2022
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der als Anlage beigefügte Antrag der CDU Fraktion vom 22.08.2022 wird zur Vorbereitung einer Entscheidung in der Stadtverordnetenversammlung an den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung verwiesen.

Zu Punkt 22 (190/2022)	Änderung der Hauptsatzung; hier: Zusatzbezeichnung "Stadt der Wildpferde"
-----------------------------------	--

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die V. Änderungssatzung vom _____ zur Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 14.09.2020 wird beschlossen.

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 22.09.2022 folgende Änderungen der Hauptsatzung beschlossen.

Artikel I**§ 1 Abs. 2 wird nach Satz 2 um folgenden Wortlaut ergänzt:**

„Nach Genehmigung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 2022 führt die Stadt Dülmen die Zusatzbezeichnung „Stadt der Wildpferde“.“

Artikel II

Die Änderung der Hauptsatzung in der Fassung der V. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zu Punkt 23 (180/2022)	Nachbesetzung der Stelle "Gleichstellungsbeauftragte" und Anpassung des Stellenplanes 2022
-----------------------------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten kurzfristig auszuschreiben und in Vollzeit nachzubesetzen. Der Stellenplan 2022 ist entsprechend anzupassen und um einen Stellenanteil von 0,5 VZÄ für diese Stelle zu erhöhen.

**Zu Punkt 24
(178/2022)**

Ausschussbesetzung

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Ja 40 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Für den verstorbenen Stadtverordneten Stefan Lütke Daldrup wird auf Vorschlag der CDU Fraktion Hendrik Clodius als Stadtverordneter in

- den Bauausschuss,
- den Wahlprüfungsausschuss,
- den Umlegungsausschuss,
- den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung
(vorher sachkundiger Bürger),
- den Ausschuss für Schule und Bildung
(vorher stellv. sachkundiger Bürger)

gewählt.

Dülmen, 23.09.2022

Der Bürgermeister
i.A.

Corinna Wohlert
Schriftführerin

Aushang am: _____

Abnahme am: _____